

Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastr. 10, 55411 Bingen]

Hessisches Finanzgericht
Postfach 10 17 40
34017 Kassel

Datum	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Ihr Zeichen
20.01.2020	00227/18 mh/st		

4 K 179/16

In Sachen

Attac Trägerverein e.V. ./. Finanzamt Frankfurt am Main III

erlaube ich mir, nochmals kurz auf einen Punkt der juristischen Argumentation einzugehen, der bisher vielleicht noch nicht deutlich genug hervorgehoben worden ist.

Zum Begriff der politischen Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 AO wird teilweise die Auffassung vertreten, zur politischen Bildung im Sinne eines gemeinnützigen Zwecks gehöre nur, wenn die Bildungsmaßnahmen ausgewogen und objektiv bzw. neutral die verschiedenen Gesichtspunkte zu einer komplexen oder stritten Frage darstellen. Und vielleicht könnte das Urteil des 5. Senats des BFH so verstanden werden, dass auch dieser eine solche Meinung teilt und deshalb der Auffassung wäre, dem Kläger wäre die Gemeinnützigkeit zu versagen, weil er nicht ausgewogen genug seine politische Bildungsarbeit betreibt.

Dies wäre jedoch unrichtig und auch nicht die Auffassung des 5. Senats. Denn er selbst zitiert wiederholt die Entscheidung des 10. Senats vom 20. März 2017, Az. X R 13/15, ausführlich auf Seite 13 seines Urteils und u.a. gerade mit dieser Entscheidung, auf deren Boden er sich stellt, begründet er seine eigene Entscheidung. In dieser Entscheidung des X. Senats jedoch heißt es ausdrücklich in Randziffer 76:



**Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Arbeitsrecht
Familienrecht
Strafrecht
Steuerrecht**

Dr. Till Müller-Heidelberg

**Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht**
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitz

Fachanwalt für Familienrecht
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl

**Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht**
▶ Verkehrsrecht

Erich Fuchs

▶ Erbrecht
▶ Verkehrsrecht

Gunther Fuchs

Fachanwalt für Familienrecht
▶ Strafrecht
▶ Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek

▶ Bau- und Architektenrecht
▶ Miet- und WEG-Recht
▶ Versicherungsrecht

Jörn Bode

▶ Internetrecht
▶ gewerblicher Rechtsschutz
▶ Erbrecht

Per Mayer

▶ Strafrecht
▶ Arbeitsrecht
▶ Verwaltungsrecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb
der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen

Telefon 06721/1812-0

Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de
www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe
DE51 5605 0180 0030 0001 37
MALADE51KRE
Deutsche Bank Bingen
DE38 5507 0040 0823 7901 00
DEUTDE5MXXX

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/1057/7

„Eine gemeinnützige Körperschaft darf die von ihr verfolgten Zwecke auch einseitig vertreten, in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen und in ihrer subjektiven Abwägung höher als andere Ziele gewichten.“

Und in Randziffer 86 heißt es,

„dass eine Körperschaft ihre Auffassung durch kritische Information und Diskussion der Öffentlichkeit und auch Politikern nahebringe, mache sie noch nicht zu einem politischen Verein,

so dass (Randziffer 88)

die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, was das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen – trotz zum Teil drastischer Sprechweise – objektiv und sachlich fundiert sind, und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.“

Und in diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die Entscheidung des 11. Senats vom 23. September 1999, Az. XI R 63/98, zu verweisen, die der 5. Senat ebenfalls zustimmend in seinem Urteil mehrfach zitiert, womit er deutlich macht, dass er keinesfalls von der bisherigen ständigen Rechtsprechung der verschiedenen Senate des Bundesfinanzhofs abweichen will. Dort heißt es im Orientierungssatz 2, dass *„der Satzungszweck Förderung und Entwicklung des Demokratieprinzips auch die Anknüpfung der Bildungsarbeit an tagespolitische Ereignisse umfasst“*. Und in Randziffer 6 im Tatbestand führt der BFH aus, dass die gemeinnützige Körperschaft, über die entschieden wurde, eine Anzeigenkampagne führte unter dem Titel *„Du sollst nicht lügen“*, und mit dem Untertitel *„Steuer ja, Wahlbetrug nein. Wir verlangen Neuwahlen!“*

Von Ausgewogenheit kann auch hier nicht die Rede sein und eine stärkere Zuspitzung der Formulierung als in diesem Fall ist kaum denkbar. Nichtsdestoweniger hat der BFH den Gemeinnützigkeitsstatus dieser Körperschaft bestätigt.

Zusammenfassend kann nur wiederholt werden, dass der 5. Senat des BFH sich strikt in die Tradition der bisherigen Entscheidungen der verschiedenen Senate des BFH zur Gemeinnützigkeit gestellt hat und ausdrücklich keine Rechtsprechungsänderung gewollt hat (wozu die Anrufung des Großen Senats erforderlich gewesen wäre), so dass alle Interpretationen des Urteils des BFH, die nicht mit der bisherigen ständigen Rechtsprechung des BFH übereinstimmen, unrichtig sind.


DR. MÜLLER-HEIDELBERG